

Umschulungsprüfungsregelung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Juni 2014 erlässt die IHK Darmstadt als zuständige Stelle nach §71 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 und § 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), die folgende Umschulungsprüfungsregelung, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 18.07.2014 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG genehmigt worden ist (AZ: IV4-1-99-g-06-09#006):

Inhaltsverzeichnis

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- §3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- §4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- §5 Prüfungsverfahren
- §6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen der IHK Darmstadt in nach dem Berufsausbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat , welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der IHK Darmstadt schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.

(2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 5 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Darmstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im IHK Report in Kraft. Gleichzeitig tritt die Umschulungsprüfungsregelung vom 19. Juni 2012 außer Kraft.

Darmstadt, 13.06.2014

Prof. Dr. Kristina Sinemus
Präsidentin

Dr. Uwe Vetterlein
Hauptgeschäftsführer